

Richtlinie für die Vergabe von Räumen im Existenzgründerzentrum der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Präambel

Die Vermietung von Räumen im Gebäude des Existenzgründerzentrums „Technische Dienstleistungen an der HTW Berlin“ hat das Ziel, Studierende und Absolventen der HTW Berlin mit einer tragfähigen Geschäftsidee in der etwa 3-jährigen Gründungsphase zu unterstützen.

Dazu werden folgende Richtlinien von der HTW Berlin verabschiedet:

1. Die Räume des Existenzgründerzentrums stehen in der Regel Studierenden und Absolventen der HTW Berlin zur Verfügung. Erst wenn der Vermietungsstand unter eine Raumauslastung von 80% sinkt, werden auch Bewerber außerhalb dieser Zielgruppe berücksichtigt. Eine Auffüllung des Vermietungsstandes mit Externen sollte nur bis zu einem Vermietungsstand von 90% erfolgen.
2. Studierende und Absolventen der HTW Berlin, die eine Existenzgründung planen, müssen sich vor der Anmietung von Räumen mit ihrem Gründungsvorhaben beim Start up-Kompetenzzentrum der HTW Berlin beraten lassen. Vom Start up-Kompetenzzentrum wird die Beratung bestätigt und die vermietende Organisationseinheit der HTW Berlin (ZHV II) informiert.
3. Bei voller Auslastung der Räume des Existenzgründerzentrums wird durch die vermietende Organisationseinheit (ZHV II) eine Warteliste geführt, die nach Prioritäten, zeitlicher Reihenfolge und entsprechend der räumlichen Anforderungen abgearbeitet wird. Priorität haben Forschungs- und Förderprojekte z.B. aus dem EXIST-Programm – Existenzgründungen aus der Wissenschaft – da diese in den Vergabebedingungen regeln, dass die begleitende Hochschule einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt und eine kostenfreie Nutzung der Infrastruktur garantiert.
4. Beginnend mit dem vierten Jahr der Ansässigkeit im Existenzgründerzentrum der HTW Berlin erhöht sich gemäß Mietvertrag §3(2) die Miete für Büroflächen über die jeweils gültige Standardmiete um 1,20 € je qm und Monat. Die Unternehmen werden schriftlich informiert, dass nach Maßgabe verfügbarer Räume das Mietverhältnis zu diesen Konditionen fortgesetzt werden kann; im Falle einer Bedarfsmeldung seitens Studierender bzw. Absolvent/innen der HTW jedoch die am längsten ansässigen Mieter fristgerecht gekündigt werden. Eine Kündigung einzelner Räume ist möglich.
5. Die Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien im Mietvertrag §2 (2) geregelt.

Berlin, den 16.04.2015
Claas Cordes
Kanzler HTW Berlin